

AG 1: Arbeit, Rechte und Arbeitsbedingungen im Bildungsbereich

Empfehlungen zur Umsetzung des Digitalpakts

Bund und Länder wollen mit dem „DigitalPakt Schule“ die Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik verbessern; über einen Zeitraum von fünf Jahren soll der Bund insgesamt fünf Milliarden Euro für die digitale Infrastruktur an Schulen zur Verfügung stellen, davon 3,5 Milliarden Euro noch in dieser Legislaturperiode. Dies soll aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ („Digitalinfrastrukturfonds“) finanziert werden. Die Länder einschließlich ihrer Kommunen bringen zusätzlich einen investiven Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent ein, sodass das Mittelvolumen summiert (mindestens) 5,5 Milliarden beträgt.

Folgt man der bereits verhandelten „**Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder zum Digitalpakt 2019 bis 2024**“, so knüpft der DigitalPakt Schule an die Strategien

- „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 12. Oktober 2016 sowie
- „Bildung in der digitalen Welt“ der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 2016 in der Fassung vom 7. Dezember 2017 an.

Bund und Länder leiten aus diesen Strategien die Grundsätze ab,

- in Zeiten des digitalen Wandels die Teilhabe und Mündigkeit für alle Heranwachsenden sowie Chancengerechtigkeit für jedes einzelne Kind zu ermöglichen,
- allen Schülern/innen die Entwicklung der Kompetenzen zu ermöglichen, die für einen fachkundigen, verantwortungsvollen und kritischen Umgang mit Medien in der digitalen Welt erforderlich sind.

Dabei müsse das Lehren und Lernen in der digitalen Welt dem Primat des Pädagogischen folgen. Der Bund gewährt den Ländern aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden in die kommunale Bildungsinfrastruktur Finanzhilfen in Höhe von 5 Milliarden Euro (§§ 2 bis 15). Die Länder einschl. der Kommunen erbringen einen investiven Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent zur Finanzierung der mit Bundesmitteln geförderten Investitionen (§ 8 Absatz 4). Die Länder sagen des Weiteren zu, eigene Maßnahmen im Rahmen ihrer Kultushoheit und in eigener finanzieller Verantwortung zu erbringen (§ 16).

Förderfähig (§ 3) sind Einzelschulen (Abs 1), regionale oder landesweite Einrichtungen (z.B. zur Lehrer/innenbildung) (Abs 2) sowie länderübergreifende Investitionen (Abs 3). Auch solche *Schulen in freier Trägerschaft*, die nach dem Recht der Länder als gleichwertig gelten ((Ersatzschulen)), werden im Umfang des landesweiten Anteils an der Schüler/innenzahl gefördert.

§ 5 Programmsteuerung, Bekanntmachung

Die Mittelvergabe erfolgt auf der Grundlage von Länderprogrammen, die Kriterien und Verfahren zur Bewertung und Begutachtung von Anträgen enthalten. Vor Beginn der ersten Investition an Schulen sowie in regionale oder landesweite Investitionsmaßnahmen erstellt jedes Land im Benehmen mit dem Bund seine Bekanntmachungen und veröffentlicht diese.

Vor Veröffentlichung seiner ersten Bekanntmachung benennt jedes Land eine Stelle,

- die Ansprechpartner für den Bund ist
- die Mittel bewirtschaftet und Informationen sowie Berichte erstellt
- deren sich das Land für die Beratung der Antragsteller sowie zur Prüfung und Bewilligung der Anträge bedienen kann.

Die Mittel werden entsprechend dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt, die Bundesmittel müssen zusätzlich eingesetzt werden, Doppelförderungen (auch als Eigenanteil von EU-Mitteln) sind unzulässig.

Die Verwaltungsvereinbarung verwendet zwar den Begriff „Antragsteller“, konkretisiert diesen jedoch nicht. Dem Wesen der Vereinbarung nach dürften Schulträger (öffentliche Schulen und Ersatzschulen) und mögliche Verbünde von Schulträgern Antragsteller sein. Dies müsste in den „Bekanntmachungen“ der Länder nähergehend beschrieben werden.

Bis zweieinhalb Jahre (30 Monate) vor Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule soll mindestens die Hälfte des Finanzvolumens durch Bewilligungen gebunden sein.

Bund und Länder beraten wesentliche Aspekte begleitender Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (§ 15) in einer Steuerungsgruppe. Die Länder stellen sicher, dass die Mittelempfänger auf die Förderung durch den Bund aus dem DigitalPakt Schule in geeigneter Form hinweisen („Gefördert aus Mitteln des DigitalPakts“).

Eine „gemeinsame Steuerungsgruppe“ wird auf Ebene der Staatssekretäre/innen von Bund und Ländern (§ 17) mit entsprechenden Berichtspflichten (§ 18) eingerichtet; sie kann Fachgremien und Arbeitsgruppen einsetzen. Bis 2020 legt die Steuerungsgruppe ein Konzept einer wissenschaftlichen Evaluation (§ 19) des Digitalpakts vor.

Die GEW empfiehlt den Ländern, im Rahmen ihrer Programmsteuerung des DigitalPakts Schule folgende Bedingungen einzuhalten:

- Die Umsetzung des DigitalPakts Schule darf nicht die einseitige Anpassung der Schulen an die technischen Möglichkeiten und die Digitalisierung der Lernprozesse sein, sondern die Nutzung der Technik zur Umsetzung des pädagogischen Konzepts einer Schule ermöglichen (Primat der Pädagogik). Schulen erhalten die notwendige Zeit und Unterstützung, umfassende Medienkonzepte zu diskutieren, zu entwickeln und einzuführen, denn es geht darum, digitale Medien sinnvoll und nicht um ihrer selbst willen in den Unterrichtsfächern einzusetzen. Hierzu gehört eine auskömmliche Systemzeit, d.h. Stundenermäßigung für die Schulentwicklung sowie ausreichende Fortbildungsangebote, wobei auch für die Umsetzung der angeeigneten Kompetenzen in der schulischen Praxis zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen müssen.
- In den Ländern ist ein sinnvolles Procedere zu beraten und festzulegen, das eine Mitgestaltung der jeweils zu entwickelnden Richtlinie zur Umsetzung des DigitalPaktes ermöglicht.
- Die Ausstattung der Schulen muss die gebotene Leistungsfähigkeit der Netzanbindung und die Nachhaltigkeit der Investitionen im Hinblick auf die zukünftigen technologischen Entwicklungen (Cloudcomputing im Rahmen einer möglichen Landescloud, Virtual reality etc.) gewährleisten. Den Schulen muss bei Fragen der Ausgestaltung ihrer pädagogischen IT-

Infrastruktur und der Nutzung von Softwareprodukten umfassender Spielraum auf Grundlage ihrer Konzepte gewährt werden.

- Die Lernmittelfreiheit ist auszuweiten. Sowohl die Lernenden (Geräte der Schüler/innen) als auch die Lehrenden (Dienstgeräte) sind mit entsprechender Technik auszustatten. Für die zweite Gruppe muss das Prinzip „dienstliche Tätigkeit – dienstliche Arbeitsmittel“ gelten.
- Hinsichtlich der Lernplattformen, der Geräte der Schüler/innen sowie der Dienstgeräte der Lehrer/innen sind Mindeststandards vorzugeben, die den Datenschutz, die Persönlichkeitsrechte der Lernenden und Lehrenden sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutz wahren als auch unerwünschte Aspekte wie Cybermobbing verhindern. Zudem sind die Mitbestimmungsrechte der Personalräte auf allen Stufen bei der Einführung und Erweiterung von Lernplattformen umfassend zu beachten, insbesondere um die Entgrenzung von Arbeit sowie eine Überwachung der Arbeitsleistung zu vermeiden.
- Insbesondere die Administration der Hard- und Software darf nicht von Lehrkräften „on top“ oder mit nicht ausreichender Freistellung geleistet werden. Hierfür sollte entweder Personal von den Kommunen oder dem Land zusätzlich beschäftigt oder es müssen Lehrkräfte bedarfsgerecht freigestellt und regelmäßig fortgebildet werden. Sowohl die Fortbildungsmaßnahmen als auch die Administration müssen in öffentlicher Verantwortung und Durchführung bleiben.
- In den Bundesländern initiierte landesweite Kommunikations- und Lernplattformen sind als landeseigene Bildungsclouds zu entwickeln. Sie müssen die Administration vereinfachen sowie den Aufwand des Datenschutzes reduzieren und Rechtssicherheit gewährleisten. Die jeweilige Bildungscloud steht allen Schulen und Schulformen zur Verfügung und wird in den Schulen nach Mitbestimmung durch den jeweils zuständigen Personalrat bzw. nach Beschluss der zuständigen schulischen Gremien eingeführt. Grundlage der landesweiten Einführung sollte eine Dienstvereinbarung mit der oder den Stufenvertretungen des Personalrates auf Landesebene sein. Die Verwaltung der Nutzer/innendaten bleibt hoheitliche Aufgabe des Landes. Im Sinne der Datensparsamkeit muss die Verarbeitung von Nutzer/innendaten auf ein Minimum beschränkt werden. Eine umfassende Sammlung, Aggregation, Analyse und Auswertung von Daten im Sinne des „learning analytics“-Ansatzes muss ausgeschlossen werden.
- Es muss gewährleistet sein, dass die Umsetzung des DigitalPakts und die Nutzung digitaler Medien in den Schulen wissenschaftlich begleitet und evaluiert wird, um Gestaltungsspielräume zu erkennen und Fehlentwicklungen zu identifizieren und zu korrigieren.

Impressum

Herausgeber:
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Hauptvorstand
Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.
Tel.: (069) 78973-0, Fax: (069) 78973-201
E-Mail: info@gew.de
Internet: www.gew.de
Empfehlungen der AG 1 „Arbeit, Rechte und
Arbeitsbedingungen im Bildungsbereich“ des
Bundesforums „Bildung in der digitalen Welt“
vom 08.04.2019

Verantwortlich: Ansgar Klinger
April 2019